



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Ministerialrätin
Dr. Birgit Mendel

per Mail: 624@bmg.bund.de

19.8.2022

Bearbeitet von:

Jörg Freese
Beigeordneter DLT
Telefon 030 590097-340
Telefax 030 590097-430
E-Mail:
joerg.freese@landkreistag.de

Alexander Kramer
Referatsleiter DStGB
Telefon 030 77307-117
Telefax 030 77307-222
E-Mail:
alexander.kramer@dstgb.de

AZ: V 772-20-1 (DLT)
III/4 821-06 (DStGB)

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung.

Vorweg geschickt sei der Hinweis, dass wir die rechtstechnische Überarbeitung und Neustrukturierung der Trinkwasserverordnung begrüßen. Das grundsätzlich nicht unkomplizierte Regelwerk wird durch die Verringerung von Quernachweisen besser lesbar.

Demgegenüber sind allerdings für die Gesundheitsämter aber auch für die Wasserversorger durch die Neufassung mehr Abstimmungsbedarfe und deutlich mehr Kontrollpflichten festzustellen. Der Aufwand wird sich auf beiden Seiten erhöhen, was auch die Kosten für den Endverbraucher ansteigen lassen. In Anbetracht der bereits sehr hohen Qualitätsstandards der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union und der hierdurch vergleichsweise hohen Wassergebühren bzw. -entgelte, sollte dies mitberücksichtigt werden. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung in faktisch allen Bereichen der Lebensführung darf die Umsetzung der Europäischen Trinkwasserrichtlinie nicht zu neuen Kostenspiralen in der öffentlichen Wasserversorgung führen. Grundsatz einer Überarbeitung der Trinkwasserverordnung sollte aus unserer Sicht sein, dass die Gesundheitsämter ihre Kontrollen möglichst auf Anlagen mit höherem Risiko fokussieren können. Diesen Freiraum bietet auch die Europäische Trinkwasserrichtlinie.

I. Praktische Konsequenzen

Die Novellierung würde erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung gerade im weniger dicht besiedelten Raum haben. Ein Landkreis schildert dies exemplarisch wie folgt.

Die Wasserversorgung im Kreis erfolgt zum Hauptanteil durch 12 zentrale Wasserversorgungsunternehmen in kommunaler Trägerschaft. Diese betreiben allerdings aufgrund der geomorphologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in einem Mittelgebirge eine Vielzahl von eigenen Wasserversorgungsanlagen, die untereinander z.T. über keine Verbindung verfügen. Daher existiert im Kreis eine hohe Zahl an Wasserversorgungsgebieten. Diese

Zahl wird noch dadurch weiter erhöht, dass in vielen Ortslagen die Trinkwasserversorgung nicht durch die o.g. Wasserversorgungsunternehmen (WVU), sondern durch Wasserbeschaffungsverbände und Wasserinteressengemeinschaften sichergestellt wird. Die handelnden Personen in diesen Verbänden und Vereinen sind ehrenamtlich tätig. Die versorgten Gebiete entsprechen der abgegebenen Wassermenge sowie der Anzahl der versorgten Personen nach zentralen Wasserversorgungsanlagen. Allen Verbänden und Vereinen ist es gemein, dass sie die Wasserversorgung nicht mit hauptamtlichem Fachpersonal sicherstellen. Zu diesen zentralen Anlagen gesellen sich dann noch eine weitere hohe Zahl an dezentralen Wasserversorgungsanlagen.

Daher wird vor allem die Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement in Abschnitt 7 ab § 34 zu Problemen der ehrenamtlich tätigen Wasserversorgungsunternehmen führen. Der allgemeine Fachkräftemangel erschwert das „Einkaufen“ spezifischer Leistungen mehr und mehr. Die erforderliche Fachexpertise ist auf dem freien Markt mangels entsprechend geschulter Fachkräfte nur schwer einzukaufen, so z. B. Sachkundige für die Durchführung der Gefährdungsanalyse bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen in Trinkwasserinstallationsanlagen. Vor allem die beschriebenen WVU würden den Verpflichtungen des Risikomanagements bis zu der genannten Frist voraussichtlich nicht oder nur schwerlich nachkommen können.

II. Zu § 49 des Referentenentwurfs

§ 49 Abs. 1 Nr. 3 des Referentenentwurfs sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Wasser nicht als Trinkwasser abgeben darf, wenn die Grenzwerte oder Anforderungen des § 8 für Indikatorparameter (Anlage 3 Teil I des Referentenentwurfs) nicht eingehalten sind. Nach § 73 Abs. 1 des Referentenentwurfs würde der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zur-Verfügung-Stellen des Wassers als Trinkwassers entgegen dem Abgabeverbot des § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Referentenentwurfs nach § 75 Abs. 2 und 4 IfSG bestraft werden.

Infolge von Feuerwehreinsätzen, bei stärkeren „Bauwasserentnahmen“ aus Hydranten, bei mit großen Wasserverlusten verbundenen Rohrschäden oder bei zur Realisierung planmäßiger netztechnischer Arbeiten vorgenommene Umschiebungen im Versorgungsnetz kann es durch die plötzliche Erhöhung der Fließgeschwindigkeit zu induzierten Aufwirbelung bzw. Ablösungen von Rohrnetzinkrustationen sowie zur partiellen Zerstörung und nachfolgenden Mobilisierung von Teilen des an den Rohrwandungen gebildeten natürlichen Biofilms kommen. Das in solchen Fällen infolge der Mitführung von Kalk-Eisen-/Manganverbindungen zu meist gelblich/bräunlich verfärbte Wasser ist gesundheitlich selbst dann unbedenklich, wenn es wegen der Biofilm-Ablösungen zu einer temporären Überschreitung des Koloniezahl-Parameterwertes kommt. In diesem Fall droht dem Wasserversorger eine Strafe, obwohl eine solche Verfärbung von ihm nicht beeinfluss- bzw. vermeidbar ist. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Verschärfung weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

III. Umsetzungsaufwand

Die gewünschte Einschätzung des Erfüllungsaufwands in quantitativer Hinsicht ist sehr schwierig. Da es sich um zusätzliche Aufgaben und zusätzlichen Aufwand handelt, ist aber von einem deutlichen Mehraufwand auszugehen. Dennoch ein Versuch anhand eines beispielhaften Gesundheitsamtes, das für einen Landkreis (249.000 Einwohner) und eine kreisfreie Stadt (231.000 Einwohner) zuständig ist. Das beispielhafte Gesundheitsamt arbeitet mit 32 Wasserversorgern zusammen, die wiederum etwa 550 zentrale Wasserversorgungsanlagen verantworten. Für die erstmalige Prüfung der Risikomanagementberichte sowie die zusätzliche Begehung der Anlagen ist – auch wegen der Fahrtwege – pro Anlage ein Arbeitstag anzusetzen. Dies entspreche bei 550 zentralen Wasserversorgungsanlagen bereits zwei Vollzeitäquivalenten mittlerer Dienst für die fachliche Expertise sowie einem

Vollzeitäquivalent für Verwaltungsaufgaben. Man rechnet darüber hinaus mit einem erheblichen Beratungsbedarf und sehr vielen Rückfragen der Wasserversorger und der Bürger, was ebenfalls Fachpersonal binden wird. Zu erwarten sind darüber hinaus komplexere Einschätzungen und Stellungnahmen, die von Fachkräften des höheren Dienstes (fachlich wie juristisch) vorzunehmen sind. Hier schätzt man den Bedarf auf jeweils 0,25 Vollzeitäquivalente ein. Im Hinblick auf verwaltungsrechtliche und Verwaltungsverfahrensschritte wird ein Vollzeitäquivalent für den mittleren Dienst und 0,5 für den gehobenen Dienst im Verwaltungsbereich veranschlagt. Dies ist aber nur ein Beispiel, das darlegen soll, wo und in welcher Dimension sich die Mehrbedarfe bewegen dürften.

IV. Technischer Hinweis zur Anlage 2

Die Reduzierung des Grenzwertes für den Parameter Arsen ab dem 12.01.2028 von 0,01 mg/l auf 0,004 mg/l, kann schlimmstenfalls dazu führen, dass einzelne Wasserversorgungsunternehmen Grundwasserwerke außer Betrieb nehmen müssen. In den Regionen Deutschlands, die geogen bedingt höhere Arsenwerte im Grundwasser aufweisen, könnte die Installation für die notwendige Trinkwasseraufbereitung in finanzieller Hinsicht nicht stemmbar sein. Insbesondere unter dem Aspekt der klimatischen Veränderungen und vor dem Hintergrund, dass die der Trinkwasserverordnung zugrunde liegende Europäische Trinkwasserrichtlinie einen Grenzwert von 0,01 mg/l empfiehlt, ist die Verschärfung des Grenzwertes nicht sachgerecht.

V. Technischer Hinweis zur Anlage 3 – Indikatorparameter

Die Reduzierung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen auf 99 KBE/100 ml anstelle von zuvor 100 KBE/100 ml bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Gesundheitsämter. Bei den aktuellen Untersuchungsverfahren (50 ml Membranfiltration, 2 x 0,5 ml Direktansätze) wird der technische Maßnahmenwert zukünftig bereits überschritten, wenn in einem Direktansatz 1 KBE nachgewiesen wird (Beispiel: Direktansatz 1 = 0 KBE; Direktansatz 2 = 1 KBE; Rechnung: $0 \text{ KBE} + 1 \text{ KBE} = 1 \text{ KBE} \times 100 = 100 \text{ KBE}/100 \text{ ml}$). Erfahrungsgemäß ist bei vielen Nachuntersuchungen oftmals eine Probe mit einem Wert von 100 KBE/100 ml dabei. Derzeit wäre die entsprechende Nachuntersuchung demgegenüber in einer solchen Konstellation bestanden, sodass die nächste Untersuchung gemäß Untersuchungshäufigkeit nach DVGW W-551 durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Jörg Freese
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages

Bernd Düsterdiek
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes